

2. Bekanntmachung,

die der Weimarischen Bank erteilte Concession zur Errichtung eines
Bankfilials in der Residenzstadt Greiz
betreffend.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruht, auf Ansuchen der Weimarischen Bank derselben landesherrliche Concession zur Errichtung eines Bankfilials in der Residenzstadt Greiz unter folgenden näheren Bestimmungen zu erteilen.

1.

Das zu errichtende Bankfilial hat die Rechte einer juristischen Person, und ist zum Betrieb in Bankgeschäften nach Maßgabe des Statuts der Bank in dem ganzen Umfange des hiesigen Fürstenthums, jedoch ohne irgend ein Verbotungsrecht gegen Dritte, befugt.

2.

Das Bankfilial wird in allen Beziehungen nach den hiesigen Landesgesetzen beurtheilt.

Hinsichtlich solcher Bankgeschäfte, für welche die hiesige Gesetzgebung noch keine geeigneten Bestimmungen enthält, werden besondere Verordnungen erlassen werden.

3.

Sowohl das Bankfilial, als solches, wie die bei demselben anzustellenden Beamten sind der hiesigen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Dem Bankfilial ist bis auf weitere Anordnung der Gerichtsstand vor Fürstlicher Landesregierung angewiesen worden.

4.

Das Bankfilial und die bei demselben anzustellenden Beamten sind zu Entrichtung der Landes- und Communalabgaben nach Maßgabe der diesfalls bestehenden oder künftig ergehenden Gesetze und Verordnungen verpflichtet.